Grundsatzbeschluss des

"Zentralen Erfahrungsaustauschkreises der notifizierten Stellen und der GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsgesetz" – ZEK –

zu Aufgaben und Arbeitsweise der Erfahrungsaustauschkreise im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

ZEK-GB-2004-04 rev. 2 vom 27.09.2017

Präambel

Ziel des fachbezogenen Erfahrungsaustausches der GS-Stellen und notifizierten Stellen nach dem ProdSG (nachfolgend: "Stellen") in den Erfahrungsaustauschkreisen (EK) ist es sicherzustellen, dass zuerkannte, dem ProdSG unterliegende Zeichen und diesbezüglich erstellte Bescheinigungen der Stellen gleichwertig sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass bei allen Zertifizierungen gleicher Produkte gleiche Prüfgrundlagen in gleicher Weise angewendet werden. Zu den Prüfgrundlagen gehören sowohl alle anzuwendenden technischen Standards als auch alle ansonsten für die Zertifizierung zur Anwendung gelangenden ergänzenden Festlegungen.

1. Teilnahmeverpflichtung

Der Erfahrungsaustausch ist zur sachgemäßen Abwicklung nach Produktgruppen in Einzel-EK aufgeteilt. Jede Stelle ist durch den Befugnisbescheid der ZLS verpflichtet, entsprechend ihrem Aufgabenbereich an dem oder den im Befugnisbescheid bestimmten EK teilzunehmen. Diese Teilnahmepflicht ergibt sich auch aus dem zugestandenen Befugnisumfang. EK werden von der ZLS im Einvernehmen mit dem ZEK eingerichtet.

2. Arbeitsbereich

EK sind für die Bearbeitung aller technischen Fragen in ihrem Aufgabenbereich zuständig. Fragen von übergeordneter Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des ZEK vorbehalten und sind deshalb an den ZEK heranzutragen. Die Entscheidung über Fragen, die ganz oder teilweise den Vollzug des ProdSG betreffen, ist mit den für die Überwachung der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt zuständigen Behörden abzustimmen, wobei insbesondere die Beschlüsse und Vorschläge des AfPS sowie formelle Einwände von Normen nach Maßgabe durch die ZLS zu berücksichtigen sind.

3. Federführung

Für jeden EK ist eine Stelle oder deren Verband federführend tätig. Ihr obliegen die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle sowie die Leitung der Sitzungen.

Diese federführende Stelle wird von jedem EK im Rahmen ihrer Selbstorganisation von den beteiligten Stellen bestimmt. Der ZEK behält sich vor, eine beteiligte Stelle mit der Federführung zu beauftragen, soweit sich in einem EK keine federführende Stelle finden lässt.

4. Sitzungsfolge

Es wird davon ausgegangen, dass wegen anstehender fachlicher Fragen, insbesondere aber wegen der Anpassung von Prüfgrundlagen mindestens eine Sitzung pro Jahr stattfindet.

5. Qualifikation der Mitarbeiter

Die Stellen werden in den EK durch stimmberechtigte Mitarbeiter mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation vertreten. Ggf. sind Fachleute aus unterschiedlichen Fachbereichen je nach Inhalt der Tagesordnung von den Stellen zu entsenden.

6. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme an den EK bleibt den Mitarbeitern der Stellen vorbehalten. Die ZLS besitzt einen Gaststatus. Der EK entscheidet darüber, welchen weiteren Personen und Organisationen ein Gaststatus zugestanden wird. Für konkrete Einzelprobleme können im Einzelfall weitere Gäste (z.B. Sachverständige) eingeladen werden.

7. Harmonisierung der Prüfgrundlagen

Prüfung und Zertifizierung sollen für gleichartige Produkte nach harmonisierten Grundlagen erfolgen. Diese Kernforderung an den Erfahrungsaustausch wird durch gegenseitige Abstimmung über die anzuwendenden Prüfverfahren/Zertifizierungsverfahren und ggf. über Ringversuche aller betreffenden Stellen erfüllt.

Eine Abstimmung zwischen den Stellen sollte auch bei der Entwicklung von Prüfverfahren/Zertifizierungskriterien für neuartige Produkte erfolgen.

Alle Ergebnisse gelten als gemeinsame Entwicklungsleistung der beteiligten Stellen. Wird diese Entwicklungsarbeit nur von einer einzelnen Stelle erbracht, so besteht keine Pflicht zur kostenlosen Weitergabe.

Wurde diese Entwicklungsarbeit von mehreren Stellen unabhängig voneinander erbracht, so ist im Falle deswegen zu erwartender Konflikte eine Harmonisierung herbeizuführen. Die EK können konkrete Festlegungen treffen, für eine festzulegende Zeitspanne nur denjenigen Stellen die Möglichkeit zur GS-Zeichen-Zuerkennung zu gewähren, die an den entsprechenden Regeln mitgearbeitet haben.

8. Beschlüsse

In den EK getroffene Entscheidungen werden als Beschlüsse bezeichnet. Diese Beschlüsse sind für die beteiligten Stellen verbindlich, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen oder übergeordnete Vorgaben anderer Gremien sowie der Marktüberwachungsbehörden entgegenstehen. Die ZLS besitzt diesbezüglich ein Vetorecht.

Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Prüftätigkeit haben, werden vom EK in einer Liste aufgeführt. Ihr aktueller Stand ist ohne Aufforderung der ZEK-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Beschlusslisten werden über die ZLS-Homepage veröffentlicht. Die ZLS kann die Liste an die für die Überwachung der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt zuständigen Behörden weiterleiten

Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Kommt dies nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Dabei hat jede Stelle eine Stimme.

Beschlüsse, die von allgemeiner Bedeutung und normungswürdigen Inhalts sind, sollen den zuständigen nationalen Normungsorganisationen mitgeteilt werden.

9. Niederschrift

Über die Sitzungsergebnisse der EK ist von der federführenden Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften können von der ZLS auf deren Homepage (interner Teil/nicht-öffentlicher Bereich) nach Maßgabe des EK veröffentlicht werden.

Der nicht-öffentliche Bereich mitsamt seinen Inhalten ist nur den Mitgliedern des ZEK und der EK sowie der ZLS vorbehalten. Eine Weitergabe der im nicht-öffentlichen Bereich abgelegten Dokumente, auch auszugsweise, ist einzelfallbezogen nur nach mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitglieder des ZEK und/oder der EK möglich.

Die Niederschriften und Sitzungsinhalte bzw. der Diskussionsverlauf sind vertraulich zu behandeln.

10. Arbeitskreise

Ein EK kann, soweit er es für erforderlich hält, Aufgabenbereiche auf Arbeitskreise (AK) übertragen. Dies ist vor allem dann angebracht, wenn dieser EK einen fachlich sehr umfangreichen Bereich abdeckt.

Einberufene AK, z.B. zur Behandlung spezieller fachlicher Fragen, bereiten Beschlüsse vor, die vom EK zu bestätigen sind. Dies gilt nicht für AK des EK 5 und des EK 2. AK aller EK sind mit dem ZEK abzustimmen.